



# **Betreuung, stark nachgefragt**

## Betreuungsgerichtstag Mitte

# **Überraschende Erkenntnisse?**

Peter Winterstein, Vorsitzender des BGT e.V.  
Vizepräsident des OLG Rostock i.R.  
Kassel, 21.06.2018



1. Was haben die Untersuchungen im Auftrag des BMJV ergeben?
2. Wie ist mit den Ergebnissen umzugehen?





I. Was haben die Untersuchungen im Auftrag des BMJV ergeben? (1)

1. „Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung“

ISG, Köln, sowie Prof. Dagmar Brosey, Prof. Renate Kosuch und Alexander Engel, TH Köln,

2. „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ IGES, Berlin



# 1. „Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (2)

## Zeitraum 2016/2017

1. Berufsbetreuer geschätzt	16.100	2.460	15,3%
2. Ehrenamtliche B. gesch.	583.000	1.324	0,2%
3. Betreuungsgerichte:			
Gerichtsverwaltung	582	191	32,8%
Richter (geschätzt)	2.000	196	9,8%
Rechtspfleger	2.600	385	14,8%
4. Betreuungsbehörden	449	216	48,1%
5. Betreuungsvereine	822	351	42,7%



## 1. „Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (3)

### Art der Betreuungsführung

#### Betreuer

#### Betreuungen

	Anzahl	Anteil	Durchschn.	Anzahl	Anteil
Insgesamt	<b>602.000</b>		2,1	<b>1.248.900</b>	100%
Berufsb.	<b>16.100</b>	100%	37,0	<b>590.100</b>	47,2%
selbstständig	13.100	81,3%	38,0	497.800	39,9%
Vereinsbetr.	2.800	17,5%	32,0	89.600	7,2%
Behördenb.	200	1,2%	32,0	6.400	0,5%
Ehrenamtl.	<b>585.900</b>	100%	1,1		52,8%
Angehörige	537.300	91,7%	1,0	537.300	43,0%
Fremdbetr.	48.600	8,3%	2,5	121.500	9,7%

Gesamtzahl Betreuungen geht seit 2014 (moderat) zurück



## 1. „Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (4)

### Strukturqualität beruflicher Betreuer:

73% akademischer Abschluss, 26% max. beruflichen Abschluss, 1% keinen

2/3 haben keine mündliche oder schriftliche Vereinbarung über Datenschutz

Bei 20% ist eine Vertretung organisiert, bei 20% noch nicht, sonst von Fall zu F.

### Strukturqualität Aufsicht und Kontrolle:

Knapp 20% der Rechtspfleger kontrollieren Wahrheitsgehalt, wenn sie Auskunft verlangen, immerhin wird bei der Rechnungslegung doppelt so oft geprüft

Richter beschließen in über der Hälfte der Verfahren die Höchstfrist von 7 Jahr.

### Strukturqualität Querschnittsfinanzierung der Vereine

Spitze: RP und HH, Schlusslichter: SN, ST, MV, BY



## 1 „Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (5)

Prozessqualität:

Persönlicher Kontakt zum Betroffenen:

Berufsbetreuer:

57% hatten in den letzten 3 Monaten zu 90-100% ihrer Betreuten mindestens einmal Kontakt, dh 43% selbst in 3 Monaten KEINEN

Patientenverfügungen aller ihrer Klienten sind 35% der Berufsbetreuer bekannt

Aber auch ehrenamtliche (Fremd)Betreuer haben mitunter selten Kontakt zu ihren Betreuten



## 1. „Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (6)

### Qualitative Untersuchungen

- Erarbeitung eines Qualitätskonzepts
- Überprüfungskriterien für Qualität
- Fallstudien

Betreuung wird überwiegend positiv wahrgenommen

Es gibt Vorurteile gegenüber rechtlicher Betreuung

Es gibt negative Erfahrungen („immer um Geld betteln müssen“, Versäumnisse)

Verbesserung der Lebensverhältnisse durch Reha

Unzureichende Aufklärung über Betreuung

Positive Wirkung bei Partizipation bei der Betreuerbestellung

Persönlicher Kontakt ist auch bedeutsam, um Gelegenheit zur  
Wunschäußerung zu geben





## 1. „Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (7)

54 Handlungsempfehlungen, darunter

Unterfinanzierung des Systems überprüfen

25% Erhöhung der Stundensätze auf 55 EUR

24% Erhöhung der pauschalen Stundenansätze 3,3 -> 4,1 Std/Mo

Aber auch: strengeres und transparenteres Auswahlverfahren bei beruflicher (und ehrenamtlicher) Betreuung, Vertretungsregeln, Fortbildungsverpflichtung

Ggfs. zentrale Prüfung und Zulassung von beruflichen Betreuern, Anforderungen bundeseinheitlich regeln

Bundesweite Mindestfinanzierung der Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine



## 1. „Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (8)

- **Betreuungsgerichte:**
  - 1) Unzureichende Orientierung am Erforderlichkeitsgrundsatz insbesondere bei der Entscheidung über Aufgabenkreise und Dauer (Überprüfungsfristen)
  - 2) Zu wenig Vernetzung von Richtern und Rechtspflegern mit anderen Akteuren in Arbeitsgemeinschaften
  - 3) Teilweise unzureichende Überprüfung der Angaben von Betreuern in Jahresberichten, Rechnungslegungen und Vermögensverzeichnissen
  - 4) Defizite bei der Orientierung an Wunsch und Wille des Betreuten im Rahmen der Aufsicht, insbes. in Genehmigungsverfahren
  - 5) Fehlende systematische Bearbeitung auch von nicht förmlichen Beanstandungen oder Beschwerden (Beschwerdemanagement)



## 1. „Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (8) Handlungsempfehlungen

Pflichtkenntnisse auch ea Betreuern einschließlich Angehörigen vermitteln und auffrischen, besser: verpflichtende Teilnahme an Schulungen  
Kontakt zu Betreuungsvereinen vermitteln (auch Angehörigen)

Gerichte und Behörden sollten Fallzahlen bei Berufsbetreuern beachten!

Betreuer sollte vorzuschlagenden Betreuer vorher kennenlernen

Verständliches und barrierefreies Informationsmaterial bundesweit!

Informelles barrierefreies Beschwerdemanagement

**Entwicklung von Konzepten und Methoden zur  
unterstützten Entscheidungsfindung!!!**



## 2. Erforderlichkeit – IGES

(1)

### Problemfeld 1:

Betroffene erhalten in manchen Fällen bei der Geltendmachung und der Realisierung von Sozialleistungsansprüchen nicht die in dem individuell erforderlichen Maß notwendige Unterstützung.



## 2. Erforderlichkeit – IGES (2)

### Problemfeld 2:

Institutionen, die häufig selbst Hilfeträger sind, entlasten sich von Aufgaben, indem sie eine rechtliche Betreuung anregen.

Die bereits vom Betreuungsgerichtstag (seinerzeit noch: Vormundschaftsgerichtstag) im Jahr 1999 genannten Institutionen (Krankenhäuser, Pflegeheime, Sozialleistungsträger)

regen besonders häufig zur eigenen Entlastung Betreuungen an.



## 2. Erforderlichkeit – IGES

(3)

### Problemfeld 3:

„Andere Hilfen“ mit dem erforderlichen Funktionsniveau in Bezug auf Assistenz und Fallmanagement sind an manchen Orten nicht vorhanden oder überlastet.

- Personenzentriertheit des Aufgabenzuschnitts und der Aufgabenwahrnehmung;
- aufsuchende und nachgehende Arbeitsweise;
- Kontinuität der Hilfe und der Ansprechpartner;
- umfangreiche (sozial-)rechtliche Kenntnisse sowie Vertrautheit mit den regionalen Hilfestrukturen.



## 2. Erforderlichkeit – IGES

(4)

Handlungsempfehlung der befragten Betreuungsbehörden:

Ausbau  
der allgemeinen Sozialen Dienste  
Sozialpsychiatrischen Dienste  
Eingliederungshilfe  
Schuldnerberatung

Potential zur Vermeidung von Betreuungen:  
5-15 %





## 2. Erforderlichkeit – IGES

(5)

Bürger bei der Inanspruchnahme der immer komplexeren Sozialleistungssysteme tendenziell überfordert.

- Reduktion der Komplexität ist nur eine theoretische Lösungsmöglichkeit.
- Vereinfachung des Formularwesens, Formulare in leichter Sprache sind sinnvoll, aber wohl von begrenzter Reichweite.

**Personalmangel und Überlastung dürften die primären Ursachen für Defizite in der Unterstützung Hilfesuchender durch die sozialen Hilfeträger sein.**

- Forderung nach besserer personelle Ausstattung usw. ist angesichts angespannter öffentlicher Haushalte auch nur eine theoretische Lösungsmöglichkeit.





## 2. Erforderlichkeit – IGES

(6)

Realistische Handlungsansätze sind aus Sicht IGES:

- Ausbau von aH wie Allgemeine Sozialdienste, Formularlotsen
- Aufbau von (neuen) Unterstützungsangeboten, spezifisch für die Personengruppe bei der eine Betreuung droht oder bereits angeregt wurde.



## II. Wie ist mit den Ergebnissen umzugehen?

Nach 26 Jahren endlich umfassende Untersuchungen zur Qualität und zu Strukturfragen

Reformprozess einzuleiten, der

- das BGB und das Verfahrensrecht updatet
- der aber auch die Steuerungs- und Strukturfragen stellt

Dieser Reformprozess erfordert Zeit.

Es ist nämlich nicht mit Gesetzgebung getan,

sondern Aus- und Fortbildung muss neu gestaltet werden

Und vor allem: Rahmenbedingungen ändern!



## II. Wie ist mit den Ergebnissen umzugehen? (2)

Dieser Reformprozess begann gestern, am 20.06.2018:

Auftaktsitzung im BMJV zu einem partizipativ ausgestalteten Reformprozess statt, bei dem die Ergebnisse der Untersuchungen in konkrete Vorschläge umgesetzt werden sollen.

Selbsthilfevereinigungen Betroffener, Experten, Verbände des Betreuungswesens werden beteiligt, nicht nur die Landesjustizverwaltungen.

Planung: 18 Monate Diskussionsprozess, 4 Facharbeitsgruppen,  
Koordinierung in 3 Sitzungen eines umfassenden Plenums



## II. Wie ist mit den Ergebnissen umzugehen? (3)

Die Justizministerkonferenz hat am 6./7. Juni 2018 unter TOP I.6. u.a. beschlossen:

*„...4. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass das Ziel dieser Debatte insbesondere darin bestehen muss,*

- *das grundrechtlich und durch die UN-Behindertenrechtskonvention abgesicherte Selbstbestimmungsrecht der hilfebedürftigen Menschen zu stärken; das heißt, ausschließlich soziale Hilfeleistung erfordernde Sachverhalte dürfen nicht mehr systemwidrig Ursache von Betreuerbestellungen werden,*
- *dass eine Betreuerbestellung daher als „ultima ratio“ erst dann erfolgt, wenn andere Hilfen nicht greifen,*



## II. Wie ist mit den Ergebnissen umzugehen? (4)

- *dass sich die Justiz auf ihre Kernaufgaben konzentriert,*
  - *die Position der Betreuungsbehörde strukturell (innerhalb und außerhalb des gerichtlichen Verfahrens) weiter zu stärken,*
- *die Betreuungsvereine als wesentliche Träger der Querschnittsarbeit und wichtiges Bindeglied zu den Ehrenamtlichen im Bereich der Betreuung und Vorsorgevollmacht zu stärken,*
- *dass auch eine zeitnahe Vergütungsanpassung qualitätsorientiert erfolgen muss und nicht isoliert von der laufenden Strukturdebatte erfolgen darf .“*



## II. Wie ist mit den Ergebnissen umzugehen? (5)

Der Beschluss und insbesondere die Begründung ist auf heftigen Widerstand, ja Empörung im Betreuungswesen gestoßen:

Wegen der Vergütungssituation stehen viele Betreuungsvereine mit dem Rücken zur Wand, etliche haben bundesweit aufgegeben, z.T. Insolvenz anmelden müssen.

Die Forderung ist: Umgehend eine Vergütungserhöhung, parallel dazu die Reformdiskussion, sonst haben wir eine schöne Reform, aber keine Betreuungsvereine mehr!



**Fazit:**

**Überraschende Erkenntnisse?**

Antwort: Nein

Aber:

BMJV ist gewillt, auf der **Grundlage der Gutachten** angezeigte mögliche Veränderungen im BGB, BtBG, FamFG und VBVG vorzunehmen und in dieser Legislatur abzuschließen.





## Fazit:

*„Ein übergeordnetes Ziel des vor uns liegenden Reformprozesses muss die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie der Betroffenen sein, so wie es auch die UN-Behindertenrechtskommission vorsieht. Das gilt für das Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung.“*

**Christiane Wirtz, Staatssekretärin im BMJV**

**Selbstbestimmung, Unterstützte Entscheidungsfindung,**

**Qualität**

**Ziel ist eine Reform zur Umsetzung der UN-BRK.**





*Deutsche meinen, ein Problem sei  
gelöst, wenn zu seiner Lösung ein  
Gesetz erlassen wird.*

*Horst Sendler  
1980 bis 1991 Präsident des  
Bundesverwaltungsgerichts*